

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenhain Erzhütten“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29), wird verordnet:

§ 1 – Schutzobjekt –

- (1) Das in § 2 Abs. 2 bezeichnete Objekt wird in dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bereich zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Eichenhain Erzhütten“.

§ 2 – Geltungsbereich –

- (1) Das Schutzgebiet liegt in Kaiserslautern, Stadtteil Erzhütten und verläuft als Grünzug in West-Ost-Richtung.
Im Westen bildet die Straße „Welschgasse“ die Grenze. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Grundstücke Fl.St. Nr. 3626/222 und 3626/165, anschließend entlang der Zaunanlage auf dem Grundstück 3626/358 (Fußballplatz) bis zum Wasserbehälter, dieser Bereich wird vom GLb erfasst, anschließend bildet wieder die Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 3626/161 (Hockeyplatz) den Grenzverlauf, bis zum Weg Fl.St.Nr. 3626/121, der das Gebiet im Osten begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Zaunanlage auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 3626/5 und den angrenzenden Privatgrundstücken Erzhütter-Str. 74a bis 94. Danach wird der Schutzbereich durch den nördl. Gehwegbereich der Erzhütter-Str. bis zur Welschgasse begrenzt.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung ergibt sich auch aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 1000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Grenze ist durch eine gestrichelte, fett gedruckte Linie dargestellt. Der Schutzbereich befindet sich innerhalb der o.g. Liniendarstellung.
- (2) Geschützt sind alle Bäume, Baum- und Strauchgruppen.

§ 3 – Schutzzweck –

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch den Erhalt des Altbaumbestandes und die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.

§ 4 – Verbote –

- (1) Es ist verboten den Geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. aus dem Geschützten Landschaftsbestandteil Bäume und Sträucher zu beseitigen oder zu beschädigen,
 2. im Geschützten Landschaftsbestandteil
 - Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
 - Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.

§ 5 – Freistellungen –

Die Verbote des § 4 gelten nicht für die üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen; diese sind der Unteren Landespflegebehörde mindestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen.

§ 6 – Befreiungen –

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Untere Landespflegebehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten –

- (1) Wer den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 40 Abs. 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes können gemäß § 41 des Landespflegegesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 – Inkrafttreten –

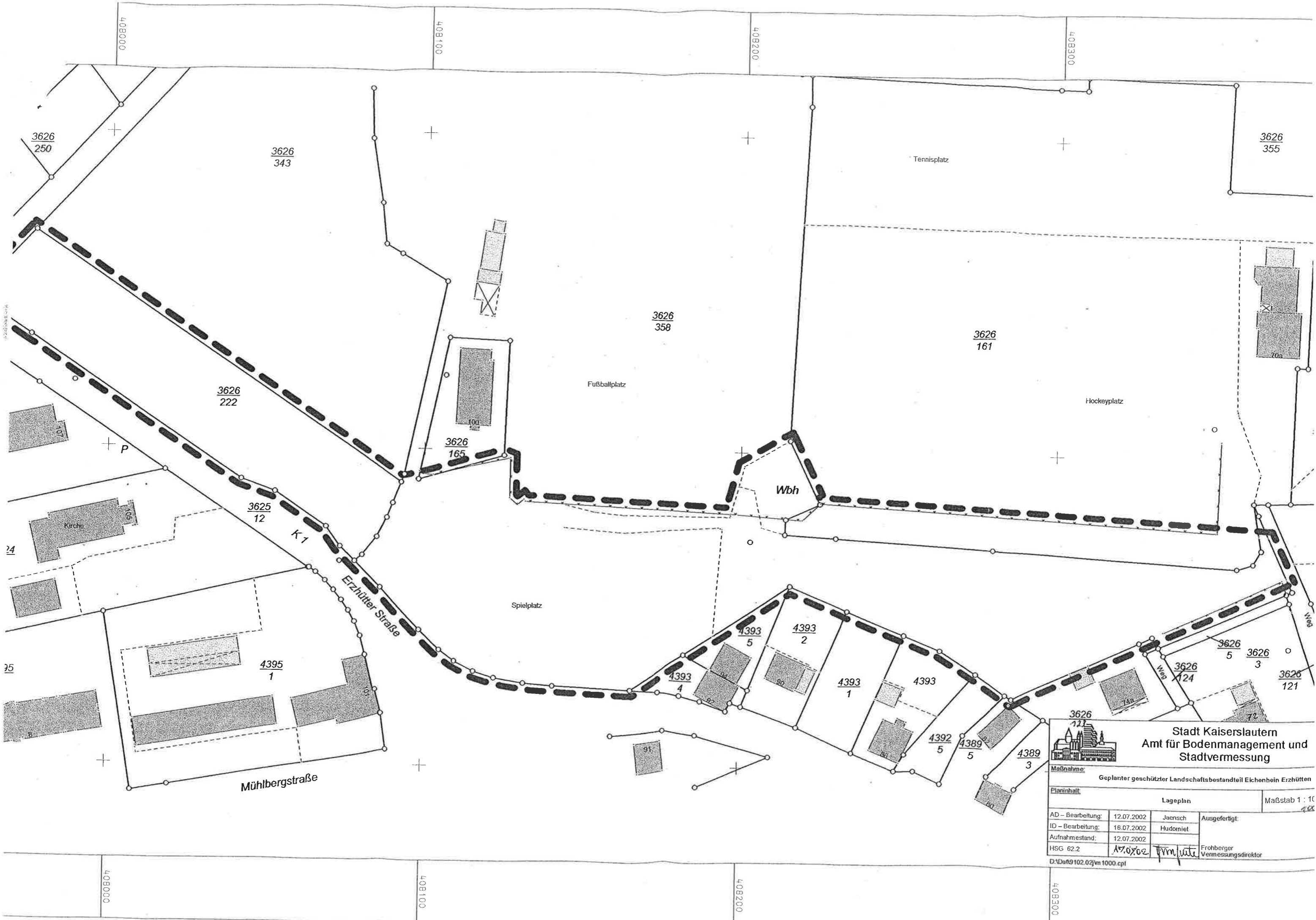
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den

27.07.2003

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister



Stadt Kaiserslautern
 Amt für Bodenmanagement und
 Stadtvermessung

Maßnahme: Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil Eichenhein Erzhütten			
Planinhalt: Lageplan			Maßstab 1 : 1000
AD - Bearbeitung:	12.07.2002	Jaensch	Ausgefertigt:
ID - Bearbeitung:	16.07.2002	Hudorniet	
Aufnahmestand:	12.07.2002		
HSG 62.2	1:1000	Frohberger	Vermessungsdirektor
D:\Dat9\102.02\vn 1000.cpl			